99129062005000

Entnahme und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern Erlaubnis

Heruntergeladen am 23.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000013207/S100002

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99129062005000
Leistungsbezeichnung I	Entnahme und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern Erlaubnis
Leistungsbezeichnung II	Entnahme und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern Erlaubnis beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	05.07.2024
Fachlich freigegen durch	Abwasserwirtschaft
Handlungsgrundlage	§ 8 Absatz 1 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/__8.html www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/__9.html www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/__13.html www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/__18.html
Teaser	Wenn Sie Wasser aus oberirdischen Gewässern entnehmen oder ableiten möchten, müssen Sie eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Wasserbehörde beantragen.
Volltext	Als Unternehmen oder als Privatperson können Sie eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme oder Ableitung von Wasser aus oberirdischen öffentlichen Gewässern beantragen, also aus Flüssen, Seen, Kanälen, Bächen, Gräben und Teichen. Die zuständige Behörde prüft Ihren Antrag und entscheidet, ob Ihnen die Erlaubnis erteilt werden kann.

Modul	Sachverhalt
	• Zweck der Entnahme beziehungsweise Ableitung • Dauer, Art und Menge der Entnahme
Erforderliche Unterlagen	Welche Unterlagen Sie für Ihren Antrag benötigen, variiert je nach Art und Umfang Ihres Vorhabens. In einem Vorgespräch mit der zuständigen Stelle können Sie klären, welche Unterlagen in Ihrem Fall erforderlich sind. In der Regel handelt es sich um folgende Unterlagen: • Erläuterungsbericht • Lageplan (M 1:5.000) • Auszug aus der Liegenschaftskarte (M 1:1.000) • Auszug aus dem Liegenschaftsbuch • Bauwerkspläne der Entnahmestellen • Leitungsplan (inklusive Entnahmestellen und Wasserführung) • Vollmacht für Antragsteller beziehungsweise Antragstellerin (wenn nicht Erlaubnisinhaber beziehungsweise Erlaubnisinhaberin) • Zustimmung weiterer betroffener Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer • Längsschnitte/ Querschnitte • Technisches Datenblatt der Pumpe • Verfahrensfließbild (RI-Fließbild nach DIN EN ISO 10628)
Voraussetzungen	• Das Gewässer und die öffentliche Wasserversorgung werden durch Ihre Nutzung nicht gefährdet oder geschädigt. • Ihr Vorhaben fällt nicht unter den Gemeingebrauch, für den keine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen ist. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn Sie Wasser zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche

Modul	Sachverhalt
	Sicherheit entnehmen wollen (Löschung eines Feuers)
Kosten	Für die Entnahme von Wasser fällt eine Gebühr nach Oberflächengewässergebührenordnung (OGewGebO) an.
Verfahrensablauf	• Sie reichen Ihren Antrag zusammen mit den notwendigen Unterlagen bei der zuständigen Stelle ein. • Die zuständige Stelle prüft Ihren Antrag und fordert gegebenenfalls fehlende Unterlagen oder Informationen bei Ihnen nach. • Die zuständige Stelle prüft Ihren Antrag aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht und beteiligt gegebenenfalls weitere Stellen. • Sie erhalten einen Erlaubnis- oder einen Ablehnungsbescheid. • Sie erhalten außerdem einen Gebührenbescheid.
Bearbeitungsdauer	Bis zu drei Monate
Frist	Es gibt keine gesetzliche Frist. Beantragen Sie die Erlaubnis frühzeitig vor Beginn Ihres Vorhabens.
weiterführende Informationen	https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/bukea/themen/wasser/abwasser/direkteinleiter-160498 https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/bukea/themen/wasser/abwasser/direkteinleiter-160498
Hinweise	Es gibt keine Besonderheiten.
Rechtsbehelf	Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden.
Kurztext	• Wer Wasser aus oberirdischen öffentlichen Gewässern ableiten oder entnehmen will, muss eine Erlaubnis beantragen • Die Entnahme oder Ableitung von Wasser für den Gemeingebrauch (zum Beispiel Löschen eines Feuers) bedarf keiner Erlaubnis • Zweck, Dauer, Art und Menge der Entnahme oder Ableitung müssen im Antrag benannt werden • Erlaubnis legt Art und Ausmaß der Nutzung fest • Erlaubnis kann Nebenbestimmungen erhalten • Erlaubnis kann widerrufen werden

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)